

5/SN-323/ME
1 von 2REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.978/0-V/4/93

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Martin

2740

42.005/5-6/93
26. August 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden;
Begutachtung

Zu dem mit der do. oz. Note versendeten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Gemäß Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 ist grundsätzlich jede Änderung einer Rechtsvorschrift mit einem gesonderten Gesetz vorzunehmen (System der Einzelnovellierung). Nur sachlich zusammengehörende Gesetze dürfen ausnahmsweise in einer gemeinsamen Novelle zusammengefaßt werden. Ein solcher sachlicher Zusammenhang scheint im vorliegenden Fall nicht gegeben zu sein, sodaß von einer Sammelnovelle Abstand zu nehmen wäre.

- 2 -

Zu Art. VI:

Im Sinne einer weitestgehenden Kodifikation sollen die Bestimmungen der Stammvorschriften über den Geltungsbereich entsprechend novelliert werden (vgl. Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990). Die gegenständliche (Sammel-)Novelle selbst sollte keine Inkrafttretensbestimmung enthalten, jedenfalls nicht derart, daß für alle novellierten Gesetze eine gemeinsame Bestimmung getroffen wird.

Unter einem wurden 25 Ausfertigungen dieser Erledigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

